

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

154 (1.7.1883)

Beilage zu Nr. 154 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 1. Juli 1883.

31) Jahresbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 und 1881.

5) Gemeinnützige Anstalten, Wohlthätigkeits- und Armenwesen. Stiftungswesen.

Ueber den Vollzug und die Durchführung des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 ist in allgemeinen Zügen zu bemerken:

Durch Verordnung vom 18. Mai 1870 wurden die Zuständigkeiten der Staatsverwaltungsbehörden nach der Anleitung des Gesetzes näher geregelt. Die oberste Aufsicht über das Stiftungswesen ist hiernach Sache des Ministeriums des Innern, welches nur in wenigen, besonders wichtigen Fragen die Entschliessung des Staatsministeriums einzuholen hat. Vereinzelt Änderungen dieser Zuständigkeitsbestimmungen mit der Tendenz der Entlastung des Ministeriums bezüglich minder wichtiger Einzelfragen enthalten die Verordnungen vom 20. November 1873 und vom 30. Mai 1874. Die Verordnung vom 19. Mai 1870 in Verbindung mit einem Generalerlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1870 regelt zunächst das Verfahren, nach welchem unter der Leitung der Bezirksämter der tatsächliche Uebergang der Verwaltung der Ortsstiftungen weltlicher Natur aus der Hand der seitherigen kirchlichen Verwaltungsorgane (Stiftungskommissionen, Kirchengemeinde-Räthe, Synagogenräthe) an die nimmermehr berufenen Gemeindebehörden vor sich zu gehen habe, welcher Uebergang denn auch ohne wesentliche Schwierigkeiten in der geordneten Weise vollzogen wurde. Hinsichtlich der Distrikts- und Landesstiftungen wurde, soweit deren Verwaltung und Berechnung von früherer Zeit her noch mit jener kirchlicher allgemeiner Fonds aus Zweckmäßigkeitsgründen verbunden war, die Ausweisung im Wege der Vereinbarung zwischen den obren Staats- und Kirchenbehörden, nach vorausgegangenen Verhandlungen durch Delegirte, herbeigeführt, so daß nur in sehr wenigen Fällen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts hofes nöthig fiel. Außerdem enthielt die genannte Verordnung nähere Bestimmungen über die Bildung der in dem Gesetze vorbehaltenen besonderen Stiftungsräthe auf Anordnung der Stifter, über die Bestellung der Stiftungsverwaltungsbehörden für solche Ortsstiftungen, welche ihre Wirksamkeit auf mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks erstrecken, und endlich über die Wahl der ausnahmsweise zugelassenen konfessionellen oder auf Wunsch der Gemeindebehörde zu bestellenden Stiftungsräthe. Schließlich wurde darin angeordnet, welche provisorische Regelungen hinsichtlich der Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Stiftungen bis zur Erlassung der in dem Gesetze vorbehaltenen Instruktionen zur Anwendung zu kommen haben.

Die durch das Gesetz in Aussicht genommene Regelung der Verwaltungs- und Rechnungsführung erfolgte sodann — bezüglich der weltlichen örtlichen Stiftungen — durch die Verordnung vom 10. Juni 1874, mit welcher eine eingehende Anleitung bekannt gemacht wurde, deren Bestimmungen über die Eintheilung der Stiftungen in Klassen, über die Anlegung der Kapitalkonten, die Rechnungsperioden, die Aufstellung der Voranschläge, die Stellung der Rechnungen, die Rubrikenordnung u. s. w. auf Wohlthätigkeits-, wie auf Unterrichtsstiftungen örtlicher Natur Anwendung in gleicher Weise finden sollten. Mit Generalerlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1874 wurde darauf hingewiesen, in welcher Weise und mit welchen, je nach den Verhältnissen der einzelnen Stiftung wünschenswerthen Modalitäten diese Instruktion in der Praxis zur Durchführung zu bringen sei.

Die in dem Stiftungsgesetze gleichfalls vorbehaltenen entsprechenden Anleitung hinsichtlich der Verwaltung und Berechnung der Distrikts- und Landesfonds ist bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gelangt, doch wurde mit Ermächtigung der staatlichen Aufsichtsbehörde die analoge Anwendung der Bestimmungen der

Anleitung vom 10. Juni 1874 auf die Verwaltung der Distrikts- und Landesfonds, insoweit bei der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse thöulich, vorläufig gestattet und hinsichtlich der israelitischen kirchlichen Stiftungen durch Generalerlaß des Verwaltungshofs angeordnet.

Von den später ergangenen Verordnungen und Generalerlassen, welche auf das Stiftungswesen Bezug haben, seien hier noch erwähnt:

a. ein Generalerlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Aug. 1874 über die bei Einführung der Reichsmark-Rechnung bezüglich der Stiftungsverrechnungen zu treffenden Vorkehrungen; b. die Verordnung vom 31. Dezember 1879, welche die Kosten der Staatsaufsicht über die weltlichen, die israelitischen kirchlichen und die Fonds der weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten festsetzt.

Endlich ist noch zu bemerken, daß im Verfolge des Gesetzes vom 15. Juni 1874 über die rechtlichen Verhältnisse der Altkatholiken durch Großh. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Oberbehörde des altkatholischen Konfessionsbundes die Aufsicht über die Verwaltung der den altkatholischen Gemeinden überwiesenen kirchlichen Ortsstiftungen dem Großh. Verwaltungshofe übertragen worden ist.

Eine wesentliche Aenderung der geschiederten Einrichtung der staatlichen Aufsicht über das Stiftungswesen brachte endlich schon im Eingang erwähnte Verordnung vom 20. April 1881 über die Organisation der oberen Staatsbehörden mit sich, durch welche dem neu errichteten Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die oberste Aufsicht über alle kirchlichen und Unterrichtsstiftungen jeder Art in dem bis dahin von Großh. Ministerium des Innern gehandhabten Umfang überwiehen wurde, wie auch die Oberaufsicht über die oben erwähnten Stiftungen der weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie die Leitung und Verwaltung der für die Hochschulen errichteten Stiftungen von gedachtem Zeitpunkte ab auf das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts übergegangen ist.

Demgemäß erstreckt sich die Thätigkeit des Ministeriums des Innern hinsichtlich des Stiftungswesens gegenwärtig im Wesentlichen nur noch auf diejenigen Orts-, Distrikts- und Landesstiftungen, welche zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind.

Deutschland.

§ Leipzig, 29. Juni. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Nach dem früheren badischen Strafrecht wurden Entwendungen im Wertje unter einem Gulden nur polizeilich bestraft, und ein solches Strafverkenntniß hat ein Landgericht als ungeeignet erklärt, um den zweiten Rückfall in den Diebstahl anzunehmen und die strenge Strafe des § 244 Str.O.B. anzuwenden. Dies Urtheil ist auf Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben worden, weil nicht die gerichtliche Bestrafung, sondern der Charakter des früheren bestraften Delikts als Diebstahl für die Rückfallsstrafe maßgebend ist.

In einem badischen Schwurgerichts-Fall war übersehen worden, über den Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung zu verhandeln, und hierauf war die Revision gestützt, welche aber verworfen wurde, indem es sich nicht um eine Gesetzesverletzung handelt, die eine Nichtigkeit des Verfahrens begründet.

Nach rheinischem und badischem Rechte gilt die einem Vertrage beigefügte Bedingung als erfüllt, wenn der Schuldner deren Erfüllung verhindert. Nun hatte in dem Prozesse über eine sehr große Summe die Aktiengesellschaft N. N. ihrem Rechtskonsulenten ein Extrahonorar von 300 M. versprochen, wenn sie im Rechtsstreit vollständig obfiese. Da die Sache

zweifelhaft war, hat die Gesellschaft mit ihrem Gegner einen Vergleich abgeschlossen, und darin sah der Rechtskonsulent den oben erwähnten Fall, welcher ihm das Recht gebe, die 300 M. zu fordern. Der Anspruch ist jedoch abgewiesen worden, weil der Honorarvertrag den Vergleich nicht ausschliesse, auch für den Fall des Vergleichs keine Bestimmung enthalte und von einer absichtlichen Verletzung des Honorarvertrages keine Rede sei.

Wenn von dem Revisionsgerichte das Endurtheil des Berufungsgerichts aufgehoben worden ist, tritt nicht bei der anderweiten Entscheidung volle Freiheit, soweit nicht die Gründe des Revisionsgerichts binden; es kann also seine frühere Ansicht über den tatsächlichen Sachverhalt ändern.

In dem einem Vorschußverein übergebenen Solawechsel fehlte die Unterschrift des Ausstellers, während zwei Personen sich als Bürge unterzeichnet hatten. Wegen jenes Mangels ist die Verbitrgung als wechselrechtlich unwirksam erklärt worden.

Die Nichtigkeit von Aktien, welche vor der Registrierung der Aktiengesellschaft ausgegeben worden sind, tritt nicht ein, wenn nachträglich die Registrierung erfolgt ist. Nur für den Schaden in der Zeit zwischen Emission der Aktien und Registrierung der Gesellschaft haften die Emittenten.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kessler in Karlsruhe.

Pforzheimer Anzeiger, „Berlindigungsblatt“ und „Städt. Anz.“ Auflage nachweislich 8000. In Stadt und Bezirk Pforzheim, sowie im württembergischen Schwarzwalde das gelesenste Organ. Inzertate äußerst wirksam, per Zeile 10 Pfennige.



Natürlich kohlen-saures Mineralwasser.

Nicht zu verwechseln mit „Apollinaris“
Neu analysirt durch:

London. Staats-Schule der Wissenschaften,
South Kensington Museum.
Urtheil: Von ausgezeichnetster Qualität.

Paris. Académie de Médecine.
Urtheil: Qualité supérieure.

Der Verkauf des Apollinis-Wassers in Frankreich hat dieselbe die gesetzlich vorgeschriebene amtliche Sanction durch Regierungsdecret erhalten.

Ausnahmslos höchste Auszeichnungen in
Genua. — Sydney. — Brüssel. — München.

Kur-Haus, Pension Bad-Kronthal.
Stahl-Brunnen.

Mineral-Bäder mit Damptheizung.

Hauptdepots: Anton Kilber, Karlsruhe; J. F. Antonrieth, Offenburg; Max Klock, Freiburg i. Br.; Anton Heinen, Pforzheim; Anton Bopp, Bruchsal; Gehr. Leimbach, Heidelberg.

Ein Roman aus dem Leben.

Aus Paris wird berichtet: Es lebte dort vor etwa einem Jahre eine Amerikanerin, Mrs. Rae, mit ihrer schönen Tochter Alice. Ein anderer junger Amerikaner, der mit der Genannten verwandt ist, Namens Oskar Max, erschien häufig öffentlich, in Theatern und bei Spazierfahrten in ihrer Gesellschaft. In einem Café der Rue des Trois Etoiles machte Oskar Max die Bekanntschaft eines jungen Mannes, Alexis de Mallabine, der als Kapitän in der Armee Bogaine's gedient hatte. Nach längerer Bekanntschaft sprach der Franzose seinem amerikanischen Freunde gegenüber den Wunsch aus, Mrs. Rae vorzustellen zu werden, und es geschah. Die Besuche de Mallabine's wiederholten sich. Die Mutter sah die Annäherung desselben nicht ungern, allein eine Erklärung stand noch aus. Eines Abends besuchten Mutter und Tochter die Große Oper, und Alexis, der einen Sperrstich inne hatte, kam in einem Zwischenakt zu Mrs. Rae in ihre Loge. Dort theilte er Mutter und Tochter mit, daß er sich sehr glücklich fühle, da ihm von Seite eines Ministers ein einträglicher Posten im Staatsdienst zugesagt worden, und die Bitte der Damen ließen wohl erkennen, daß nun einer Verbindung zwischen ihm und Alice nichts mehr im Wege stände. Man gratulirte ihm, und de Mallabine verließ bald darauf die Loge, in der sich auch sein Freund Oskar befand, um nach seinem Sperrstich zurückzukehren. Sein Fauteuil befand sich in der Mitte der zweiten Sitzreihe nächst dem Orchester, und er hatte sein Opernglas darauf liegen lassen, zum Zeichen, daß der Platz besetzt sei. Aber während seiner Abwesenheit hatte sich ein großer, militärisch aussehender Mann den Sitz angeeignet und das Opernglas bei Seite geschoben. Alexis näherte sich dem Fremden mit äußerster Höflichkeit und ersuchte um seinen Platz. Der Eindringling antwortete aber nur mit einem höhnischen Blick, und als Mallabine sein Ansuchen dringender wiederholte, zog der Andere einen Handschuh aus und schlug ihn damit in's Gesicht. Ein Duell war unausweichlich, und es fand am anderen Morgen

an einer vereinsamten Stelle des Bois de Boulogne statt. Der Gegner de Mallabine's war ein gewesener Offizier und notorischer Raubbold. Mallabine's Sekundant war der junge Amerikaner. Als die beiden Gegner auf dem Kampfplatze einander schon gegenüber standen, rief de la Breton, der Gegner Mallabine's, plötzlich: „Halt! Junger Mann, ich spiele nicht mit Ihnen. Wo wünschen Sie, daß ich Sie treffe? Ich bin großmüthig, parbleu!“ — „Wenn ich Sie nicht tödte“, sagte Alexis ruhig, so ziehe ich vor, zu sterben!“ — „Gut denn, ich werde Sie mitten durch's Herz schießen“, war die kalte Antwort, „ich will andere Narren lehren, mich nicht herauszufordern.“ — Und so geschah es. De Mallabine fehlte und die Kugel Breton's durchbohrte sein Herz. Er war sofort todt. Als Mrs. Rae und Alice den Ausgang des Duells vernahmen, fiel die Letztere in Ohnmacht und später in ein Nervenfieber, und nachdem die ärztliche Kunst das letztere besiegt hatte, übersiedelten Beide zur Erholung in das südliche Frankreich. Der junge Amerikaner Oskar Max war genöthigt, sich nach New-York zu begeben. Dort besuchte er jeden Abend das berühmte luxuriöse Restaurationslocal von Delmonico, und einmal erzählte er das unglückliche Duell in ausführlichster Weise und mit Nennung der Namen. Unter den Anwesenden war auch ein Texaner, Mr. Bond, ein Mann von ungefähr dreißig Jahren, der sich durch seine kalte Ruhe und große Schweigsamkeit auszeichnete. Als er die Geschichte Oskar's gehört hatte, wurde er purpurroth im Gesichte, und mit der einen Faust auf den Tisch schlagend, rief er zornig: „Goddam!“ Am nächsten Abend erschien er nicht wieder, und seitdem hörte Oskar Max nichts mehr von ihm. In diesen Tagen nun erhielt er in New-York ein Schreiben aus Frankreich von Mrs. Rae, worin diese ihm mittheilte, daß Alice vollkommen genesen sei und sich in sechs Wochen mit einem reichen Texaner, Mr. Bond, vermählen werde. Zugleich wurde Oskar eingeladen, der Hochzeit beizuwohnen. Auf das Höchste überrascht, folgte er dieser Einladung, und traf in einer lieblichen Villa bei Bordeaux Mutter und Tochter

den schweigsamen Texaner, Mr. Bond. Wie dieser zu Mrs. Rae gekommen, ersuhr er erst nach dem Diner, als sie beide in den kleinen Park der Villa gingen, um ihre Cigarren zu rauchen. Da erzählte endlich der Texaner: „Ihre Geschichte bei Delmonico trieb mich nach Paris, um de la Breton kennen zu lernen. Ich traf ihn öfter in einem Restaurant. Ich fand, daß er ein elender Schurke sei. Nun nahm ich Lektionen in einer Schießhalle, jeden Tag zwei bis drei Stunden durch fünf Monate, bis ich ein in die Luft geworfenes Gekleid auf zehn Schritte sicher traf. Dann besuchte ich oft die Oper. Eines Tages wurde Verdi's „Aida“ gegeben und de la Breton hatte einen Sperrstich. Im letzten Zwischenakte verließ er ihn für einige Augenblicke, und sofort nahm ich seinen Platz ein. Er lehrte zurück und forderte mich brutal auf, zu weichen. Ich verweigerte es. Er wurde roth. Ich schlug ihn mit einem Handschuh in's Gesicht. Er schickte mir eine Herausforderung, und wir trafen uns nach meinem Arrangement im Bois de Boulogne auf demselben Platze, wo er Ihren Freund, de Mallabine, getödtet. Ehe das Signal gegeben wurde, sagte ich: „Monsieur de la Breton, hören Sie mich. Ich spiele nicht mit Ihnen. Wo wünschen Sie, daß ich Sie treffe? Ich bin großmüthig, so wie Sie es waren gegen Alexis de Mallabine.“ Er wurde todtendbleich. „Wir werden sehen, ob ich nicht einen zweiten Mallabine aus Ihnen mache“, stammelte er. „Spiel“, erwiderte ich, „ich will mein Bestes thun und Sie durch das Herz schießen, wie Sie ihn schossen. Ich will andere Raubbolde lehren, mich nicht herauszufordern!“ Es scheint, daß ihn das unsicher machte. Er fehlte mich, und ich schoß ihn todt wie einen Hund, gerade durch's Herz, und rächte Ihren Freund, indem ich zugleich Paris von einem großen Schurken befreite. Dann suchte ich unsere Landsmännin, Mrs. Rae, auf, und fand, daß Alice eine Schönheit sei. Ihr Herz hing noch immer an dem so elend hingemordeten Geliebten, aber — nach Monaten — nun, Sie wissen ja bereits unseren Hochzeitstag.“

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Karlsruhe, 29. Juni. Bankier S. Strauß zeigt an, daß er in Fortsetzung einer mehr denn zwanzigjährigen Tätigkeit am hiesigen Plage, aufs Neue ein Bankgeschäft unter der Firma Samuel Strauß & Cie. dahier begründet habe...

unserer dem Werte nach hervorragendsten Artikel ist bekanntlich Tabak; auch in diesem Jahre hatten die Pflanzer allen Grund, nicht nur mit den ihnen bezahlten Preisen, sondern ganz besonders auch mit der äußerlich raschen Abwicklung der Einlaufgeschäfte zufrieden zu sein...

Neubauten ihren Umsatz zu erweitern vermocht; auch das Geschäft in Stein- und Bildhauer-Arbeiten war etwas lebhafter als in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren.

Frankfurter Börse vom 29. Juni 1883.

Table with multiple columns listing various securities, bonds, and market prices. Includes entries like 'Schwed. 4 in W.', 'Borarlberger', 'Kais. Nordbahn', etc.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten Einträge in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Jungingen, Amtsbezirk Mühlheim, seit länger als 30 Jahren Vorzugs- und Unterpfandsrechte eingeschrieben sind...

die nicht angemeldeten Ansprüche auf Antrag des Aufgebotsklägers für erloschen erklärt werden.

Breisach, den 19. Juni 1883. Der Gerichtsschreiber: Weiser. Erbverordnungen. 2419. Elzab. Jülija Dörner von Brechtal, an unbekanntem Orten in Amerika abwesend...

in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis...

Waldkirch, den 22. Juni 1883. Grob. bad. Amtsgericht. Speri. B.761. Nr. 4098. Bühl. Unter D.3. 101 des Firmenregisters wurde gestern (Schluß Nr. 4098) eingetragen...

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellungen.

Freiburg, den 25. Juni 1883. Der Gerichtsschreiber des Grob. bad. Landgerichts. Dr. Harben. 2430.1. Nr. 12358. Mannheim. Der Schiffer Johannes Bod von Radstheim...

Stuttgart hat das Aufgebot des badi- schen 35-Gulden-Loses Serie 6940 Nr. 346,981...

Stuttgart, den 17. Mai 1883. Gerichtsschreiberi Gr. Amtsgerichts. 2386.2. Civ.-Nr. 13,738. Karlsruhe. Die Verwaltung der Ludwigs- hospitalstiftungen in Stuttgart...

St. 360.3. Nr. 11,329. Mannheim. 1. Jakob Coibion (Corbian), geboren am 4. März 1859 zu Kästthal...

St. 360.3. Nr. 11,329. Mannheim. 1. Jakob Coibion (Corbian), geboren am 4. März 1859 zu Kästthal, zuletzt wohnhaft in Mannheim...

St. 360.3. Nr. 12,358. Mannheim. Der Schiffer Johannes Bod von Radstheim...

St. 360.3. Nr. 12,358. Mannheim. Der Schiffer Johannes Bod von Radstheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schulz in Heidelberg...

St. 360.3. Nr. 12,358. Mannheim. Der Schiffer Johannes Bod von Radstheim...

St. 360.3. Nr. 12,358. Mannheim. Der Schiffer Johannes Bod von Radstheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schulz in Heidelberg...

St. 360.3. Nr. 12,358. Mannheim. Der Schiffer Johannes Bod von Radstheim...

St. 360.3. Nr. 12,358. Mannheim. Der Schiffer Johannes Bod von Radstheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schulz in Heidelberg...

Druck und Verlag der G. Braun'schen Buchdruckerei.